



Inhalt	Seite
<i>Satzung über die Auflösung der Berufsfachschule für Ergotherapie der Landeshauptstadt München vom 14. Januar 2025</i>	63
<i>Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS) vom 13. Januar 2025</i>	63
<i>Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 660 für den Bereich Rappenweg (östlich, nördlich) Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich) Bahnlinie München-Rosenheim (nördlich) vom 27. Januar 2025</i>	69
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2153 der Landeshauptstadt München Riegerhofstraße (westlich), Gotthardstraße (nördlich), Sportanlage Riegerhofstraße (östlich), Lukas-Schule (südlich) – Schulerweiterungsbau mit unterirdischer Dreifachsporthalle – (Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2001) vom 7. Januar 2025</i>	71
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Sektoralen Bebauungsplanes Nr. 2185 der Landeshauptstadt München Rosenheimer Str. (südlich), Franziskanerstraße (westlich), Gallmayerstraße (nördlich), Schleibingerstraße (östlich) vom 27. Januar 2025</i>	71
<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA 17) Aubing-Lochhausen-Langwied (22) Franz-Heubl-Str. 46 Ramersdorf-Perlach (16) Franz-Langinger-Str. 13 Pasing-Obermenzing (21) Karwendel/Plinganserstr. Sendling (6)</i>	71
<i>Bauleitplanverfahren „Siemens-Sportpark“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/35 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2196 Siemensallee (südlich), Garatshausener Straße (östlich),</i>	
<i>Bahnlinie München-Lenggries (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 161) – Aufstellungsbeschluss – Stadtbezirk: 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i>	73
<i>Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung; 61. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) 61. Münchner Sicherheitskonferenz Anlage 1 61. Münchner Sicherheitskonferenz Anlage 2</i>	75
<i>WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl</i>	78
<i>Rosenheimer Str. 5 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16852/0) Carl-Orff-Saal-Gebäude des Gasteigs Kulturzentrums: Nutzungsänderung eines ehemaligen Gastronomiebetriebes zu einer Gastronomie mit 2 Foodcourts und einer abgetrennten Bar / Tanzlokal (in Wechselnutzung mit jeweils max. 200 Gastplätzen / Personen) mit regelmäßiger musikalischer Untermalung und Veranstaltungen, Gasteig sowie Freischankfläche (max. 200 Gastplätze) – befristet auf 1 Jahr Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-12849-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	79
<i>Rosenheimer Str. 11 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16826/9) Revitalisierung des Verwaltungsgebäudes GEMA mit Änderung zu 2 Mieteinheiten / Etage Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-19862-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	79
<i>Häberlstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10191/2) Nutzungsänderung einer Ladenwohnung zu einer Wohnung, einer Gaststätte und einer Büroeinheit im EG sowie die Nutzungsänderung von Waschküche im KG zu Abstellraum, Flur und WC. Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-8175-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	80
<i>Isartorpl. 8 – 10 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1227/0, 1228, 1229, 1227/2) Teil – Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büronutzung im 2.OG Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-21723-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	80
<i>Westermühlstr. 10 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11314/7) Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einem Friseursalon Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-19251-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	81
<i>Luisenstr. 67b – 67c (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5005/0) Zusammenlegung zweier Gewerbeeinheiten im Untergeschoss und Erdgeschoss mit Nutzungsänderung von Büro /</i>	

<p>Konditorei zu Fitnesscenter / Praxis                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-13248-22                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 81</p>	<p>Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-20798-32                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 84</p>
<p>Theresienstr. 31 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3813/0)                      Teilabbruch und Wiederaufbau des Erweiterungsbaus                      im Innenhof                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-12589-22                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 82</p>	<p>Allescherstr. 44 – 46 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 470/3)                      Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ)                      Machbarkeitsstudie 2018 / Variante 2d – VORBESCHEID                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-12940-33                      Öffentliche Bekanntmachung                      eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 85</p>
<p>Richildenstr. 61a (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 126/57)                      Abbruch und Neubau eines Wohngebäudes (2 WE)                      mit Tiefgarage (4 Stpl.) – VORBESCHEID                      GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-19577-22                      Öffentliche Bekanntmachung                      des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66                      Abs. 2 Satz 4 BayBO 82</p>	<p>Allescherstr. 44 – 46                      (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 470/3 und 470/4)                      Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ)                      Machbarkeitsstudie 2018 / Variante 3c – VORBESCHEID                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-12941-33                      Öffentliche Bekanntmachung                      eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 85</p>
<p>Reitknechtstr. 6 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/26)                      Umbau und Erweiterung des Kultur- und Veranstaltungszentrums                      „Backstage“ – VORBESCHEID (2 Var.)                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-21231-22                      Öffentliche Bekanntmachung                      des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66                      Abs. 2 Satz 4 BayBO 82</p>	<p>Badstr. 16 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 16/0)                      Energetische Sanierung und Neubau einer Aufstockung                      mit einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss,                      Nutzungsänderung Büro / Laden in Wohnen                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-10540-33                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 85</p>
<p>Tulbeckstr. 15 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8089/0)                      Ausbau des Dachgeschoss – VORBESCHEID /                      GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-19724-23                      Öffentliche Bekanntmachung                      des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66                      Abs. 2 Satz 4 BayBO 83</p>	<p>Korbinianpl. 2k (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 325/8)                      Aufstockung eines Wohn- u. Lagergebäudes                      sowie Nutzungsänderung des Lagers                      in studentisches Wohnen – VORBESCHEID                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-13103-41                      Öffentliche Bekanntmachung                      des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66                      Abs. 2 Satz 4 BayBO 86</p>
<p>Esswurmstr. 7 – 9 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10687/43)                      Energetische Sanierung und Dachaufstockung von fünf                      Mehrfamilienhäusern, Anbau von Aufzügen, Balkonsanierung                      sowie statische Ertüchtigung der Garagen und                      Freiflächenneugestaltung                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-12574-23                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 83</p>	<p>Ernst-Platz-Str. 8 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1415/75)                      Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports                      und eines Carports – (Haus 1)                      Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16932-42                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 86</p>
<p>Freischützstr. 98 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 811/3)                      Nutzungsänderungsantrag des bisherigen Ladens                      im Erdgeschoss zu einer Gaststätte mit Küche                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-17222-31                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 84</p>	<p>Ernst-Platz-Str. 8 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1415/75)                      Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports                      und eines Carports – (Haus 2)                      Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16937-42                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 87</p>
<p>Dachsteinstr. 20 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 774/0)                      Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –                      ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-4368-32</p>	<p>Ernst-Platz-Str. 8 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1415/75)                      Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports                      und eines Carports – (Haus 3)                      Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16938-42                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 87</p>

Paosostr. 56a (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 238/8)  
 Abbruch und Neubau des Dachgeschosses mit Gauben  
 an einer bestehenden Doppelhaushälfte  
 Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-17537-43  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 88

Straßenverlaufsänderung:  
 Stadtbezirk 24. Stadtbezirk Feldmoching – Hasenberg/  
 Neuer Verlauf: Müllritterstraße 88

Streitbergstr. 1 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1385/3)  
 Neubau eines Geschosswohnungsbaus mit Tiefgarage  
 Aktenzeichen: 6024-1.201-2024-17927-43  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 88

Vollzug des BayStrWG  
 Ankündigung einer straßenrechtlichen Einziehung 89

Lagerhausstr. 5 – 15 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11035/0)  
 Großmarkt München – VORBESCHIED  
 (Lagerhausstr. 5 – 15 / Schäftlarnstr. 2 – 8)  
 Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-21681-23  
 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Satz 4  
 i. V. m Art. 66a Abs. 1 BayBO 89

Nichtamtlicher Teil 91

**Satzung über die Auflösung der Berufsfachschule  
 für Ergotherapie der Landeshauptstadt München**

vom 14. Januar 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) i.V.m. Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) und durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 263), folgende Satzung:

**§ 1 Auflösung der Schule**

Die Berufsfachschule für Ergotherapie der Landeshauptstadt München wird mit dem Ende des Schuljahres 2025/2026 (am 01.08.2026) aufgelöst.

**§ 2 Verfahren**

Die Auflösung geschieht jahrgangswise mit Beginn des Schuljahres 2024/2025; in diesem Schuljahr wird keine Eingangsklasse gebildet, in dem darauffolgenden Schuljahr entsprechend keine weiterführende Klasse, so dass mit Ende des Schuljahres 2025/2026 der Unterrichtsbetrieb eingestellt wird.

**§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Ergotherapie der Landeshauptstadt München vom 27. Dezember 2004 (MÜABI. S. 9) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2024 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 08.01.2025 – Nr. VII.8-BO9210.0.M56.1857-3/1/7- genehmigt.

München, 14. Januar 2025

Dieter Reiter  
 Oberbürgermeister

**Satzung für die Seniorenvertretung  
 der Landeshauptstadt München  
 (SeniorenvertretungsS)**

vom 13. Januar 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung**

(1) In der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der Belange der älteren Einwohner\*innen eine Seniorenvertretung. Sie setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung

lung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreter\*innen) und dem Seniorenbeirat (zentrales Beratungs- und Beschlussorgan) zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken örtliche Seniorenvertretungen gebildet (vgl. § 2 Abs. 5).

(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertretung richtet sich nach § 13. Die Belange der wahlberechtigten Ausländer\*innen werden durch sechs ausländische Mitglieder im Seniorenbeirat vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländer\*innen, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 keine sechs ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu sechs zusätzlichen Mitgliedern für den Seniorenbeirat gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nur bis zum Ende der Wahlperiode der 12. Seniorenvertretung. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreter\*innen (§ 13 Abs. 2) vertreten.

### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung**

(1) Die Seniorenvertretung arbeitet demokratisch und gleichstellungsorientiert, überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(2) Die örtliche Seniorenvertretung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohner\*innen und dem Seniorenbeirat dar. Durch die örtlichen Seniorenvertretungen der einzelnen Stadtbezirke werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und Informationen des Seniorenbeirats an die älteren Einwohner\*innen weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme zu den älteren Einwohner\*innen bleibt davon unberührt.

(3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Belange der älteren Einwohner\*innen Münchens durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(4) Dem Seniorenbeirat steht ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrecht zu. Er ist zur Wahrnehmung seiner Rechte von der Stadtverwaltung in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

(5) Die Seniorenvertreter\*innen in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Sie wird geleitet von der\*dem für den jeweiligen Stadtbezirk gewählten Seniorenbeirat\*in. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreter\*innen aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen örtlichen Seniorenvertretung zusammenschließen. Die örtlichen Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreter\*innen sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk ein\*e Seniorenvertreter\*in aus ihrer Mitte mit der Vertretung in dem jeweiligen Bezirksausschuss. Das Rederecht im Bezirksausschuss richtet sich nach der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse in der jeweils gültigen Fassung. In die in der Regel von den Alten- und Service Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe entsendet die örtliche Seniorenvertretung aus ihrer Mitte eine\*n Beauftragte\*n.

(6) Die Seniorenvertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die\*den Vorsitzende\*n des Seniorenbeirats einberufen. Dabei können Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat gerichtet werden, über die dieser zu entscheiden hat.

(7) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Dem Seniorenbeirat werden die Tagesordnungen aller Stadtratsausschüsse zur Verfügung gestellt. Soweit dabei Belange der älteren Einwohner\*innen der Landeshauptstadt München betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat alle nötigen Unterlagen umgehend zugesandt. Wird Rederecht vor dem jeweiligen Ausschuss gewünscht, gelten die entsprechenden Regelungen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(8) Der Seniorenbeirat erarbeitet mit organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen im ersten Quartal des Folgejahres dem Sozialreferat, um die Ergebnisse der Arbeit des Seniorenbeirats für das Sozialreferat nachvollziehbar darzustellen.

(9) Der Seniorenbeirat und die örtlichen Seniorenvertretungen sind berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierunter fällt auch die selbständige, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung.

### **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt fünf Jahre, soweit nicht ein Fall des Abs. 5 vorliegt. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 11 Abs. 3 verliert.

(2) Die Amtszeit der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirats beginnt nach Ablauf von drei Monaten mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die Wahlleitung beruft den Seniorenbeirat spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung ein.

(3) Für jedes ausscheidende Mitglied der örtlichen Seniorenvertretung rückt die\*der Bewerber\*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Seniorenvertretungswahl im Stadtbezirk der bzw. des Ausscheidenden nach. Die Geschäftsstelle benachrichtigt die\*den betreffende\*n Bewerber\*in von der Nachrückung in die örtliche Seniorenvertretung. Lehnt die\*der Nachrücker\*in den Eintritt in die örtliche Seniorenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ab, gilt die Nachrückung als angenommen. Lehnt die\*der betreffende Bewerber\*in den Eintritt in die örtliche Seniorenvertretung ab, rückt die nächste Person mit den nachfolgend am meisten erhaltenen Stimmen nach. Dabei ist Satz 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese\*r Bewerber\*in den Eintritt nicht an, wird dieses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Nachrückenden fortgesetzt.

(4) Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirats rückt dessen nach § 13 gewählte Stellvertretung nach. Scheidet die\*der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte die\*den Nachfolger\*in. Nachrücker\*in kann nur werden, wer Mitglied der örtlichen Seniorenvertretung ist.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führt die gewählte Seniorenvertretung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten weiter, wenn die Neukonstitution aus unvorhersehbaren, sachlich gerechtfertigten Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

### **§ 4 Vorstand des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer\* einem Vorsitzenden sowie einer\* einem ersten, zweiten und dritten Vertreter\*in und eine\*r Schriftführer\*in besteht, der sich

gegenseitig bei Sitzungen vertritt. Bei der Wahl des Vorstands werden die Mitglieder des Seniorenbeirats bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertretungen vertreten. Ab der Wahlperiode 2026 wählt der Seniorenbeirat nach der Hälfte der Amtszeit einen neuen Vorstand in der Konstellation entsprechend Satz 1.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Seniorenbeirats. Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von vier Wochen eine\*n Nachfolger\*in.

(3) Die\*der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Die\*der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann die Vertretung nach außen auf ein Mitglied des Vorstands des Seniorenbeirats delegieren, u.a. als Vertretung im Landesseniorenrat nach Art. 2 Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG). Die\*der Vorsitzende kann die Vertretung in Stadtratsausschüssen über die Regelung in Satz 2 hinaus auf die jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. deren Stellvertretungen delegieren. Die\*der Vorsitzende kann die Vertretung in städtischen Gremien über die Regelung in Satz 2 hinaus auf die Vorsitzenden bzw. auf einzelne Mitglieder der Fachausschüsse delegieren. Im Übrigen vertritt die\*der Vorsitzende den Beirat nach außen.

#### § 5 Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die\*der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Aufgaben an die Vorstände, die örtlichen Seniorenvertretungen und Fachausschüsse.

(2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Seniorenbeirats übt die nach § 13 Abs. 2 gewählte Stellvertretung das Stimmrecht aus.

(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden von der\*dem Vorsitzenden direkt der fachlich zuständigen Stelle, innerhalb der Stadtverwaltung dem zuständigen Referat, zugeleitet. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.

(5) Anträge des Seniorenbeirats sind innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Stadtverwaltung zu behandeln. Sollte sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinziehen, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die\*den Vorsitzenden des Seniorenbeirats unter Angabe der Gründe zu erteilen.

(6) In den Fällen der Anhörung wird dem Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

(7) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist Teil der Verwaltung und organisatorisch dem Sozialreferat zugeordnet. Die

Geschäftsstelle unterstützt den Seniorenbeirat organisatorisch bei der Erstellung des Jahresberichts (s. § 2 Abs. 8), bei Nachrückungen (s. § 3 Abs. 3), in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, verwaltet das Verwaltungskostenbudget nach § 6 Abs. 4 und rechnet die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach § 7 und § 7a ab. Die Geschäftsstelle entscheidet über eine themenbezogene Teilnahme in den Sitzungen.

#### § 6 Verwaltungskostenbudget

(1) Der Seniorenbeirat erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(2) Aus dem Verwaltungskostenbudget gemäß Abs. 1 werden alle für die Seniorenvertretung anfallenden Kosten einschließlich der Budgets für die örtlichen Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken gedeckt. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Besetzung der örtlichen Seniorenvertretungen. Bis zu fünf Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung stehen jeweils 500 Euro, bis zu 10 Mitglieder jeweils 750 Euro und ab 11 Mitglieder jeweils 1.000 Euro im Jahr zur Verfügung.

(3) Über die Verwendung des Verwaltungskostenbudgets wird dem Sozialreferat jährlich schriftlich berichtet. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

(4) Das Verwaltungskostenbudget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt München sind anzuwenden. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

(5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 300 Euro entscheidet die\*der Seniorenbeiratsvorsitzende, über 300 Euro entscheidet die\*der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand des Seniorenbeirats.

#### § 7 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die\*der Schriftführer\*in erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 299 Euro, die\*der Vorsitzende in Höhe von 777 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach Abs. 2 gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied des Seniorenbeirats und die\*der Vorsitzende pro Sitzung 42 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats erhält jedes Mitglied des Seniorenbeirats pro Sitzung 84 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die\*der Vorsitzende übernimmt, 168 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied des Seniorenbeirats pro Sitzung 42 Euro, die vorsitzende Person erhält 100 Euro und das in der Sitzung schriftführende Mitglied 84 Euro, soweit diese Funktion nicht die\*der Vorsitzende übernimmt. Für die Teilnahme an Sitzungen der in der Regel von den Alten- und Service Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe erhält jedes Mitglied des Seniorenbeirats pro Sitzung 42 Euro, sofern es nach § 2 Abs. 5 Satz 3 beauftragt und die Notwendigkeit der Teilnahme von der Leitung der örtlichen Seniorenvertretung schriftlich bestätigt und kurz begründet wird.

(3) Für die Teilnahme eines Mitglieds des Seniorenbeirats in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die\* der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale in Höhe von 42 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Landesseniorenvertretung Bayern erhalten bis zu drei Mitglieder des Vorstands pro Sitzung 42 Euro. Dies gilt nicht, sofern die Landesseniorenvertretung Bayern nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht. Für die Vertretung im Landesseniorenrat erhalten die nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) vorgesehenen drei Vertreter\*innen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2) pro Sitzung 42 Euro. Dies gilt nicht, sofern der Landesseniorenrat nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht. Die Reisekostenvergütung wird durch den Freistaat Bayern gemäß Art. 8 BaySenG übernommen.

(5) Die maximale Zahl der nach Abs. 2, 3 und 4 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:  
1. für die\*den Vorsitzende\*n des Seniorenbeirats 72,  
2. für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60.

(6) Seniorenbeiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder für die Seniorenvertreterversammlung.

(7) Änderungen der Grundbesoldung der Beamt\*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Entschädigungen.

#### **§ 7a Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der örtlichen Seniorenvertretung und für die Teilnahme als Mitglied eines Fachausschusses erhalten Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung pro Sitzung 42 Euro. Für die Teilnahme als Vorsitzende\* der Fachausschüsse erhält das Mitglied der örtlichen Seniorenvertretung pro Sitzung 100 Euro. Für die Teilnahme als Schriftführung an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält das Mitglied der örtlichen Seniorenvertretung pro Sitzung 84 Euro, soweit diese Funktion nicht die\*der Vorsitzende übernimmt. Für die Teilnahme an Sitzungen der in der Regel von den Alten- und Service Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe erhält jedes Mitglied der örtlichen Seniorenvertretung pro Sitzung 42 Euro, sofern es nach § 2 Abs. 5 Satz 7 beauftragt und die Notwendigkeit von der Leitung der örtlichen Seniorenvertretung schriftlich bestätigt und kurz begründet wird.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die\*der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 42 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt 40 Sitzungstermine.

(4) Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder für die Seniorenvertreterversammlung und neben den Sitzungsgeldern nach Abs. 1 und 2 keinen Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.

(5) Änderungen der Grundbesoldung der Beamt\*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen.

#### **§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 9 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind  
1. die Wahlleitung,  
2. der Wahlausschuss,  
3. die Briefwahlvorstände.  
Wahlbewerber\*innen und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Wahlleitung ist die\*der Sozialreferent\*in oder eine von ihr\*ihm beauftragte Person.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende\*r und vier wahlberechtigten Beisitzer\*innen, die die Wahlleitung auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleitung die Auswahl der Beisitzer\*innen. Für jede\*n Beisitzer\*in wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 12 Abs. 15) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzer\*innen zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer\*innen beschlussfähig ist.

(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der\*dem Briefwahlvorsteher\*in, ihrer\*seiner Stellvertretung, einer\*inem Schriftführer\*in und mindestens zwei Beisitzer\*innen. Briefwahlvorsteher\*in, Stellvertretung und Schriftführung sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die\*der Briefwahlvorsteher\*in oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

#### **§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit nicht § 3 Abs. 5 zur Anwendung kommt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleitung festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlleitung erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die

für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber\*innen. Die Wahlleitung informiert in geeigneter Weise über die Wahl.

(3) Die Landeshauptstadt München stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

### § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) An der Wahl zur Seniorenvertretung können alle Gemeindeangehörige im Sinne von Artikel 15 GO teilnehmen, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet,
2. seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München haben und
3. nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.

(2) Für das Amt eines Mitgliedes der Seniorenvertretung ist jede nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigte Person wählbar.

(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(4) Wählbarkeit besteht nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der\*des Wahlberechtigten bzw. der\*des Bewerber\*in seit sechs Monaten vor der Wahl befindet.

Wahlberechtigung besteht nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der\*des Wahlberechtigten bzw. der\*des Bewerber\*in befindet.

(5) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für alle, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von Amts wegen.

### § 12 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.

(2) Die Wahlleitung ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate, spätestens bis zum 185. Tag vor dem Wahltag öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen bis spätestens am 115. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats einzureichen (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Bewerber\*innen verzichtet, die als Seniorenvertreter\*innen der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ende der Frist für die Kandidatur eingereicht worden sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Wahlvorschlag enthält die zulässigen Angaben nach § 43 Nr. 4 GLKrWO.

(4) Der Wahlausschuss zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Bewerber\*innen (Zulassungsausschuss) findet am 103. Tag vor dem Wahltag statt. Alle bei den Wahlvorschlägen festgestellten Mängel können bis sieben Tage vor

der Sitzung des Zulassungsausschusses behoben werden. Eine Rücknahme der Bewerbung ist schriftlich, per Fax oder E-Mail, bis zwei Tage vor der Sitzung des Zulassungsausschusses möglich.

(5) Wurde bis zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge kein oder nur ein Wahlvorschlag in einem Stadtbezirk eingereicht, können nach Entscheidung des Wahlausschusses Wahlvorschläge bis 17 Uhr des 104. Tags vor dem Wahltag nachgereicht werden. In diesem Fall findet der Zulassungsausschuss am 94. Tag vor dem Wahltag statt. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten analog. Werden bis zum Ende der Nachfrist keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht, kann für diesen Stadtbezirk keine örtliche Seniorenvertretung gewählt werden. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 werden alle Belange der älteren Einwohner\*innen wahrgenommen. Evtl. anfallende örtliche Vertretungen für die betreffenden Stadtbezirke regelt der Seniorenbeirat in seiner Geschäftsordnung. Auf § 2 Abs. 5 Satz 3 wird verwiesen.

(6) Der Seniorenbeirat ist für die Wahlwerbung selbst verantwortlich. Zur digitalen Profilerstellung der Bewerber\*innen auf der Internetseite des Seniorenbeirats sind neben einer persönlichen Beschreibung ausschließlich Daten nach Abs. 3 verwendbar, die von den jeweiligen Bewerber\*innen freigegeben wurden.

(7) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Das Wahlrecht ausüben kann, wer einen gültigen Wahrschein hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 3 Abs. 3 bis 5 GLKrWG.

(8) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltag versendet.

(9) Jede\*r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:

1. einen Stimmzettel,
2. einen Stimmzettelumschlag,
3. einen Wahlschein,
4. einen Wahlbriefumschlag,
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(10) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein.

(11) Es werden im Gebiet der Landeshauptstadt München insgesamt 190 Seniorenvertreter\*innen gewählt. Die Größe der örtlichen Seniorenvertretungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil der Wahlberechtigten eines jeden Stadtbezirks an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten zum 203. Tag vor der Wahl. Die Anzahl der Seniorenvertreter\*innen im Stadtbezirk wird im nachfolgenden Verfahren ermittelt:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten im Stadtbezirk wird durch die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt dividiert und mit der Gesamtzahl der Seniorenvertreter\*innen multipliziert. Der auf die ganze Zahl abgerundete Anteil wird der örtlichen Seniorenvertretung direkt zugeteilt.
2. Werden hier nicht mindestens drei Sitze erreicht, werden der entsprechenden örtlichen Seniorenvertretung drei Sitze insgesamt zugeteilt.
3. Die verbleibenden Sitze bis zur Gesamtzahl der Seniorenvertreter\*innen werden in der Reihenfolge der größten Nachkomma-Anteile der nach Ziffer 1 ermittelten Zahlen

vergeben. Dabei bleiben die Stadtbezirke, die nach Ziffer 2 drei Sitze erhalten außer Betracht.

4. Sollte nach Anwendung der Ziffer 2 bereits mehr als 190 Seniorenvertreter\*innen zu wählen sein, erhöht sich die Gesamtzahl entsprechend. Soweit nach Anwendung der Ziffer 3 bei der Vergabe des letzten Sitzes bei zwei oder mehr Stadtbezirken der gleiche Nachkomma-Anteil vorhanden sein, erhöht sich die Gesamtzahl ebenfalls entsprechend.

(12) Werden in einem Stadtbezirk weniger Wahlvorschläge eingereicht als Sitze zu vergeben sind, sind diese für den Stimmzettel des betreffenden Stadtbezirks zugelassen. Jede\*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden örtlichen Seniorenvertreter\*innen des Stadtbezirkes. Ein Häufeln von bis zu drei Stimmen pro Bewerber\*in ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Bewerber\*innen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker\*innen der gewählten örtlichen Seniorenvertretung.

(13) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach §§ 71 ff. GLKrWO, mit der Maßgabe, dass die Auszählung am dem Samstag, der dem Wahltag folgt, durchgeführt wird.

(14) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleitung verkündet und öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung des Wahlausschusses findet frühestens fünf Wochen nach dem Wahltag statt.

(15) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

### **§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats und deren Stellvertretungen**

(1) Die\*der Bewerber\*in, die\*der bei der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 12 im jeweiligen Stadtbezirk die höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist automatisch gewähltes Mitglied des Seniorenbeirats und Leitung der örtlichen Seniorenvertretung. Beiratsmitglied kann nur ein Mitglied aus einer örtlichen Seniorenvertretung sein.

(2) Die\*der Bewerber\*in, die\*der bei der Wahl der Seniorenvertretung im jeweiligen Stadtbezirk die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat, ist erste Stellvertretung des im Stadtbezirk nach Abs. 1 gewählten Mitglieds des Seniorenbeirats. Entsprechend sind die Bewerber\*innen mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen weitere Stellvertretungen.

(3) Die\*der nach Abs. 1 gewählte Bewerber\*in wird von der Wahlleitung innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer\*seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats benachrichtigt. Lehnt die\*der Bewerber\*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ab, gilt die Wahl als angenommen.

(4) Nimmt die\*der gewählte Bewerber\*in die Wahl nicht an, rückt die nach Abs. 2 gewählte erste Stellvertretung in die Position des im Stadtbezirk gewählten Mitglieds des Seniorenbeirats nach. Dabei ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese\*r Bewerber\*in die Wahl nicht an, wird die-

ses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Stellvertretungen fortgesetzt. Wird die Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats nicht angenommen, bleibt die\*der gewählte Bewerber\*in weiterhin Seniorenvertreter\*in des jeweiligen Stadtbezirkes. Nimmt in einem Stadtbezirk kein\*e gewählte Stellvertreter\*in die Wahl zur\*m Seniorenbeirat\*in an, wird dieser Stadtbezirk nicht mit einem Mitglied im Seniorenbeirat persönlich vertreten. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 werden alle Belange der älteren Einwohner\*innen wahrgenommen. Evtl. anfallende örtliche Vertretungen für die betreffenden Stadtbezirke regelt der Seniorenbeirat in seiner Geschäftsordnung. Auf § 2 Abs. 5 Satz 3 wird verwiesen.

(5) Im Falle der Anwendung des Abs. 4 rücken die Bewerber\*innen mit den jeweils nächsthöchsten Stimmenzahlen bei der Wahl der Seniorenvertretung in die Positionen der Stellvertretungen nach.

(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländer\*innen) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerber\*innen als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung den höchsten Anteil an Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben und die den Status einer\*eines Seniorenvertreter\*in haben. Nachrücker\*innen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 können demnach nicht Mitglied des Seniorenbeirats sein. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreter\*innen in Frage kommen. Sollten ausländische Nachrücker\*innen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 während der Amtszeit in die Seniorenvertretung nachrücken, besteht kein Anspruch auf Nachrücken in den Seniorenbeirat, sofern die Positionen der nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen sechs zusätzlichen ausländischen Mitglieder besetzt sind.

(7) Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

(8) Das Ergebnis der Wahl der Seniorenvertretung wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleitung verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bewirkt. Die Stadt soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung) vom 20.12.2023 (MÜABI. S. 27) außer Kraft.

(2) § 7 und § 7a treten mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2024 beschlossen.

München, 13. Januar 2025

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
Nr. 660  
für den Bereich  
Rappenweg (östlich, nördlich)  
Heimgartenstraße, Gemeinde Haar,  
Ortsteil Gronsdorf (westlich)  
Bahnlinie München-Rosenheim (nördlich)**

vom 27. Januar 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre für den Bereich Rappenweg (östlich, nördlich), Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (nördlich), in Kraft getreten am 02.03.2024, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan Veränderungssperre Nr. 660 der Landeshauptstadt München vom 28.11.2023, im Maßstab 1:2.500, ausgefertigt am 27.01.2025, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Gebiet ist in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

**§ 2  
Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Verlängerung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.01.2025 beschlossen.

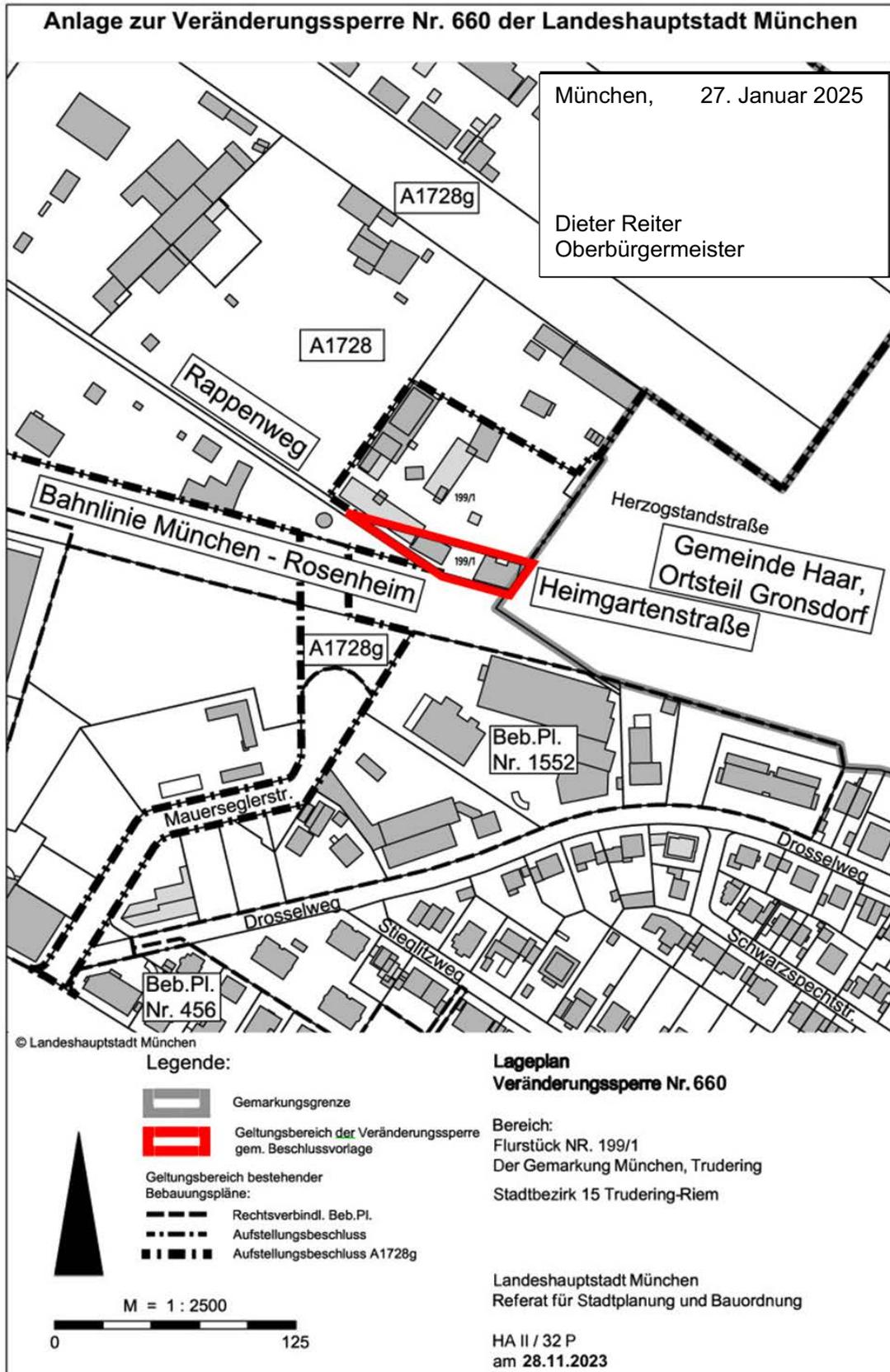
München, 27. Januar 2025

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Anlage zur Veränderungssperre Nr. 660 der Landeshauptstadt München



**Bekanntmachung  
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungs-  
planes mit Grünordnung Nr. 2153  
der Landeshauptstadt München  
Riegerhofstraße (westlich),  
Gotthardstraße (nördlich),  
Sportanlage Riegerhofstraße (östlich),  
Lukas-Schule (südlich)  
– Schulerweiterungsbau mit unterirdischer  
Dreifachsporthalle –  
(Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
mit Grünordnung Nr. 2001)**

vom 7. Januar 2025

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 18.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2153 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**Erläuternder Hinweis:**

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 7. Januar 2025

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Sektoralen Bebauungsplanes  
Nr. 2185  
der Landeshauptstadt München  
Rosenheimer Straße (südlich),  
Franziskanerstraße (westlich),  
Gallmayerstraße (nördlich),  
Schleibingerstraße (östlich)**

vom 27. Januar 2025

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2024 den Sektoralen Bebauungsplan Nr. 2185 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 27. Januar 2025

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:**

- Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA 17)  
Aubing-Lochhausen-Langwied (22) Haus für Kinder

48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt integriert, Fertigstellung voraussichtlich IV/2025

Die Kindertageseinrichtung in der Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 befindet sich im neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.

Weitere Informationen finden sich unter:  
[stadt.muenchen.de/infos/praeventionskette-freiham.html](http://stadt.muenchen.de/infos/praeventionskette-freiham.html)

- Franz-Heubl-Str. 46  
Ramersdorf-Perlach (16) Haus für Kinder  
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt freistehend, Fertigstellung voraussichtlich III/IV 2025
- Franz-Langinger-Str. 13  
Pasing-Obermenzing (21) Haus für Kinder  
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt integriert, Fertigstellung voraussichtlich III/IV 2025

**Besonderheit: Küche im 2. OG, Aufzug für Küche ist vorhanden**

- Karwendel/Plinganserstr. Sendling (6)  
Haus für Kinder  
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt integriert, Fertigstellung voraussichtlich II/2025

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger muss die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine vertragsgemäße Belegung bemühen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.

Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Kitaförderung muss nach Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, bei Betriebsaufnahme gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung erhalten.
- Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den örtlichen Bedarf zu decken.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link [www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem](http://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem) über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertageseinrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungszeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger ggf. rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- bzw. förderfähig.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bis spätestens **17.02.2025** – es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der Landeshauptstadt München. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

#### **Ausschlusskriterien**

##### 1. Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

##### 2. Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

##### 3. Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019. Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702) mit den Besonderheiten (Aussetzung gewisser Regelungen bis zum 31.12.2026) nach Stadtratsbeschluss vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302)

#### **\*Bitte beachten Sie:**

- Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) werden folgende Kriterien des Trägerauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14- 20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung ausgesetzt:

- Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägerauswahlverfahren ausgeschlossen (2.12 der Anlage 1).
- Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde (2.8 der Anlage 1).

##### 4. Ausschlusskriterium:

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

#### **Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:**

Teil A für Bewerber\*innen ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber\*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

**Bitte beachten Sie**, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

**Bitte beachten Sie** auch die ab sofort gültige Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben: Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe. Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Die **vollständige Bewerbung muss bis spätestens 07.03.2025** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber\*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

#### **Die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist verpflichtend.**

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an: Telefon: 089 233-84305 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter:

für die Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA 17), Stadtbezirk 22; west-1.zim.rbs@muenchen.de  
für die Franz-Heubl-Str. 46, Stadtbezirk 16; ost-2.zim.rbs@muenchen.de  
für die Franz-Langinger-Str. 13, Stadtbezirk 21; west-2.zim.rbs@muenchen.de  
für die Karwendel/Plingansterstr., Stadtbezirk 6; sued-3.zim.rbs@muenchen.de

München, 28. Januar 2025

Referat für Bildung und Sport  
Abteilung Freie Träger

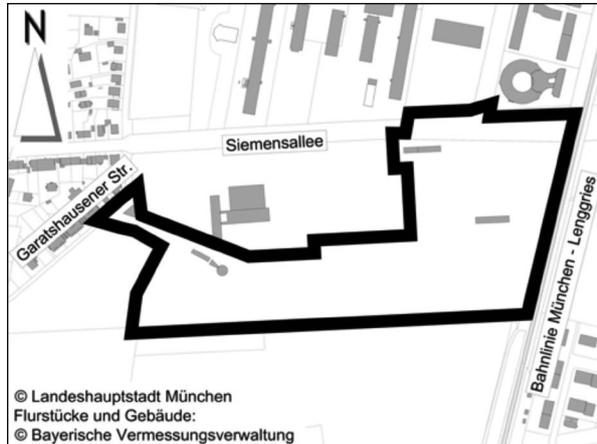
#### **Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanverfahren „Siemens-Sportpark“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/35 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2196 Siemensallee (südlich), Garatshausener Straße (östlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich)

(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 161)  
– Aufstellungsbeschluss –

Stadtbezirk: 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln



Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 18.12.2024 für das Gebiet Siemensallee (südlich), Garatshausener Straße (östlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2196 beschlossen.

Städtebauliche Planungsziele sind u. a. ein modernes Sportareal für eine städtische Bezirkssportanlage und Schulsport zu erstellen, der Erhalt der Einrichtungen des Tennis-Clubs mit einer naturschutzrechtlich verträglichen Entwicklungsmöglichkeit, eine kompakt flächenschonende Anordnung der neuen Gebäude und Sportplätze, der Erhalt und die Integration des denkmalgeschützten Eingangsbäudes, das Sichern der Erschließung für den Tennis-Club künftig und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nutzungsverursachte Lärmmissionen auf die Umgebung bei möglichst uneingeschränkter Nutzbarkeit des geplanten Sportareals.

Grünplanerische Planungsziele sind u. a. insbesondere der größtmögliche Erhalt des Baumbestandes und die Schaffung von neuen Großbaumstandorten, der bestmögliche Erhalt der stadt- und bioklimatischen Funktionen, die Durchgrünung des Planungsgebietes, die begleitende Eingrünung und Gestaltung der Freiflächen, die Schaffung von Durchwegungsmöglichkeiten und konzeptionelle Verzahnung mit angrenzenden Freiräumen.

Zudem soll die Versiegelung unter Berücksichtigung des Schwammstadt-Prinzips minimiert werden. Die Sportflächen sollen als Naturrasenfelder vorzugsweise ausgeführt werden, sofern dies sportfachlich möglich ist. Weitere grünplanerische Planungsziele sind die Sicherung der Kompatibilität mit den Schutzziele des bestehenden und der geplanten Neuausweisung und Novellierung des Landschaftsschutzgebietes, die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und Ausgleich für die Mehrversiegelung gegenüber dem aktuellen Bestand, die Förderung der Biodiversität sowie der Erhalt bestehender und die Entwicklung neuer vielfältiger Lebensraumstrukturen und die Sicherung und Verbesserung des Verbundes der Lebensraumstrukturen mit den wertvollen Strukturelementen des bestehenden bzw. des neu auszuweisenden Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Funktion des Gehölzbestandes als zentrales Biotop-Bindeglied im Münchner Süden.

Verkehrsplanerische Ziele sind u. a. die Minimierung des Erschließungsaufwandes, die Reduzierung des MIV und der

dafür benötigten Stellplätze, das verträgliche Einbinden des Neuverkehrs in das örtliche Hauptstraßennetz, die flächensparende Unterbringung des ruhenden Verkehrs, die vom MIV größtmögliche unabhängige Erreichbarkeit für die Nutzer\*innen durch eine optimale Anbindung an die Netze der Fuß- und Radverkehrswege sowie des ÖPNV sowie die Stärkung des Radschnellverkehrsverbindungsnetzes und des überörtlichen Wegenetzes.

Weitere Ziele sind die Entwicklung im Sinne der Sozialverträglichkeit, Nachhaltigkeit, der Energieeffizienz sowie des Klimaschutzes. Es soll ein zeitgemäßes und nachhaltiges Energiekonzept mit klimaneutraler Energieversorgung und lokaler Produktion von regenerativen Energien im eigenen Quartier sowie ggf. Versorgung umliegender Quartiere entwickelt werden. Konzepte zur Klimaanpassung und Klimaneutralität sollen entwickelt werden. Ein Klimafahrplan mit Mobilitäts- und Energiekonzept sowie Stadtklimamaßnahmen soll umgesetzt werden. Eine blau-grüne Infrastruktur soll geschaffen werden sowie die bestmögliche Nutzung der Potenziale für Fassaden- und Dachbegrünung und Dachbegrünung mit größtmöglicher Aufbauhöhe. Die Durchlüftungssituation im Planungsgebiet und den angrenzenden Bestandsbebauungen soll erhalten werden. Durch eine qualitätsvolle Bepflanzung und Begrünung soll ein möglichst hohes Potential zur CO<sub>2</sub>-Bindung geschaffen werden. Die Durchgrünung im Planungsgebiet soll geschaffen werden, um einen hohen thermischen Komfort zu erreichen und das Mikroklima zu verbessern. Das Schwammstadt-Prinzip soll umgesetzt und die Potenziale des Regenwassermanagements genutzt werden.

Die Kanalisation soll durch Speicherung von Niederschlagswasser entlastet und der Abfluss auch durch die Entsiegelung und Überdeckung von unterbauten Flächen mit erhöhtem Aufbau sowie Dachbegrünung verzögert werden.

Auch sollen die typischen Ansprüche verschiedener Nutzer\*innengruppen im Sinne des Gender Mainstreaming und der Inklusion berücksichtigt werden. Die Standorte für Wertstoff-sammelstellen sollen identifiziert werden. Ein hoher stadtegestalterischer sowie architektonischer und freiraumplanerischer Standard soll sichergestellt werden.

München, 10. Februar 2025

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung;  
61. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. In der Zeit vom 14.02.2025, 05:00 Uhr, bis einschließlich 16.02.2025, 15:00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 – 6 und des Hotels „Rosewood Munich“ Kardinal-Faulhaber-Str. 1, anlässlich der 61. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) ein Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich B**“) eingerichtet. Dieser umfasst die Karmeliterstraße, den Promenadeplatz, die Prannerstraße, die Hartmannstraße und die Kardinal-Faulhaber-Straße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Maffei-Straße, die Salvatorstraße und den Salvatorplatz – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs B ist der **Anlage 1** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
  2. Zutritt zu dem in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereich B haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
  3. In der Zeit vom 14.02.2025, 05:00 Uhr, bis einschließlich 16.02.2025, 15:00 Uhr, wird innerhalb des in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereichs B ein weiterer, engerer Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich A**“) eingerichtet. Dieser umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Maffei-Straße, die Karmeliterstraße, die Hartmannstraße sowie die Pacellistraße jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs A ist der **Anlage 2** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
  4. Zutritt zu dem in Ziffer 3 beschriebenen Sicherheitsbereich A haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
- Die Polizei kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. In den Sicherheitsbereichen A und B ist nach Aufforderung eine Sichtkontrolle von Gepäckstücken, wie z.B. Taschen, Rucksäcke, Behältnisse etc. durch die Polizei zu dulden.
  6. Fahrzeuge des Typs „E-Tretroller, Pedelecs oder E-Motorroller“ dürfen in den Sicherheitsbereichen A und B nicht abgestellt, bereitgestellt oder genutzt werden. Die im Stadtgebiet tätigen Verleihfirmen haben sicherzustellen, dass sich bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keines ihrer Fahrzeuge in den Sicherheitsbereichen A und B befindet.

7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am 14.02.2025, 05.00 Uhr, wirksam und gilt bis 16.02.2025, 15.00 Uhr. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.02.2025 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

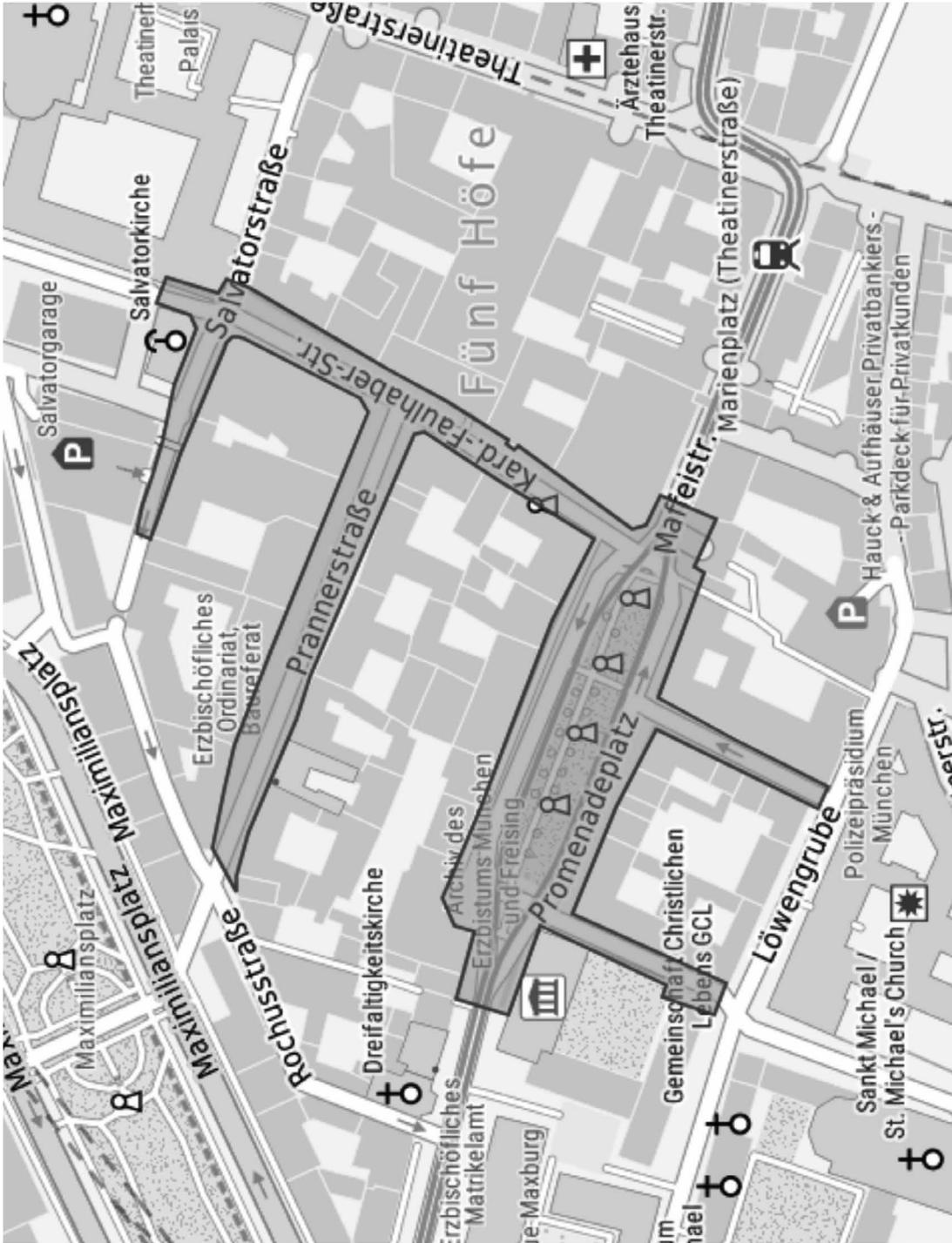
Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 10. Februar 2025

gez. Groth  
Stadtdirektor

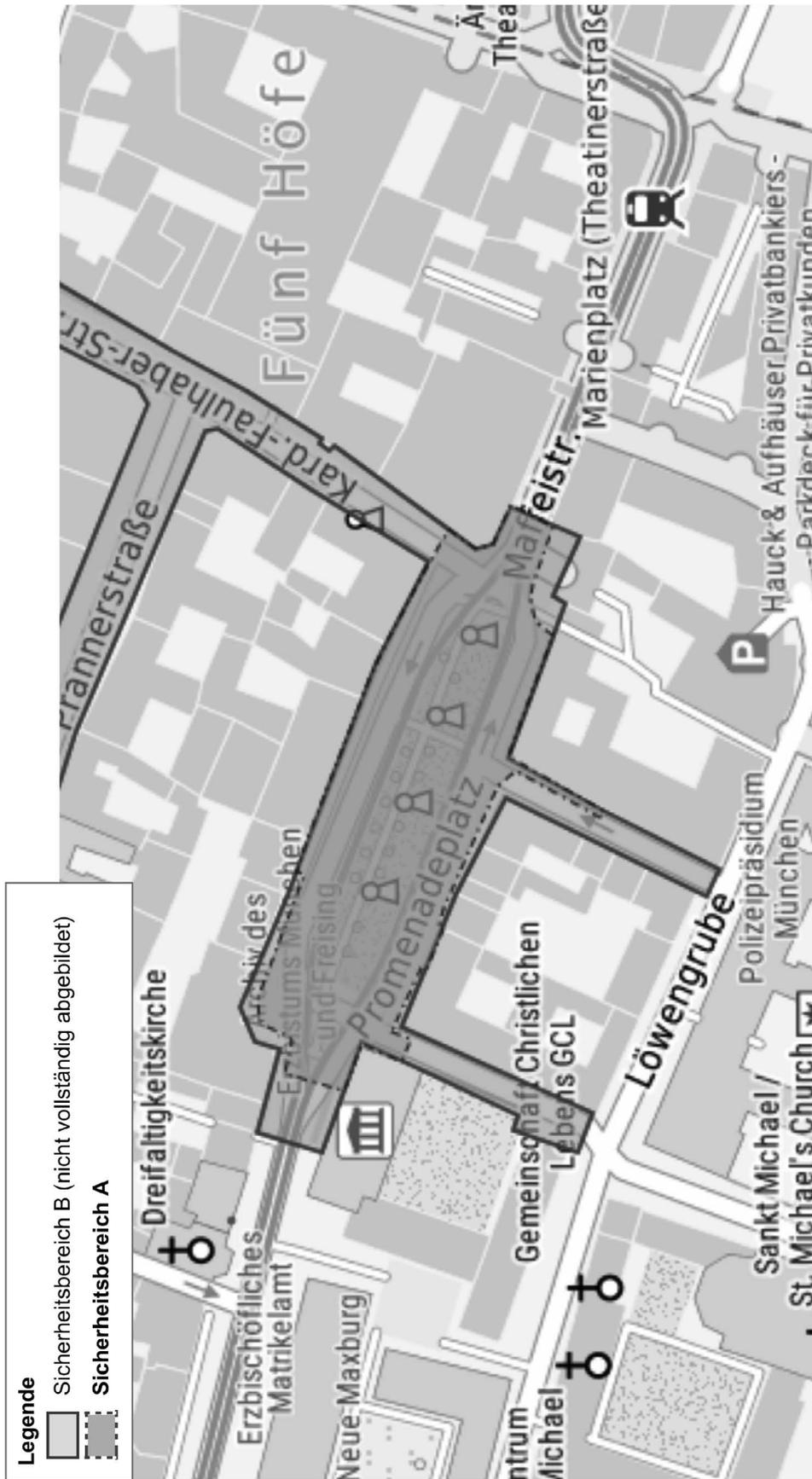
**Anlage 1** zur Allgemeinverfügung vom 10.02.2025 – 61. Münchner Sicherheitskonferenz  
(14. - 16.02.2025)

**Sicherheitsbereich B** (in rot)



**Anlage 2** zur Allgemeinverfügung vom 10.02.2025 – 61. Münchner Sicherheitskonferenz  
(14. - 16.02.2025)

**Sicherheitsbereich A** (in blau)



**WAHLBEKANNTMACHUNG  
zur Bundestagswahl**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Landeshauptstadt München ist in 470 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Wahltag zu unterschiedlichen Zeiten zusammen: Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführenden sowie die stellvertretenden Schriftführenden treten um 14:45 Uhr zusammen; die Beisitzenden treten jeweils um 15:30 Uhr dazu.

Die Auszählungsräume befinden sich an folgenden Orten:

- 288 Briefwahlvorstände im MOC Veranstaltungscenter München, Lilienthalallee 40, 80939 München,
- 90 Briefwahlvorstände im Bildungscampus Freiam, Hildegard-Hamm-Brücher-Straße 3 bis 5, 81248 München und
- 95 Briefwahlvorstände im Berufsschulzentrum an der Riesstraße 32 bis 40, 80992 München

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede\*r Wähler\*in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerberinnen und Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder sich bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf

andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher bewerbenden Person sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person an einem Tisch mit Sichtblende des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. An dem Tisch mit Sichtblende darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Die Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlkreises** oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Wahlamt, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf der Rückseite des Wahlscheines angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahlraum noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an das Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte**

**Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 0309, 0412, 0610, 0707, 0906, 1009, 1010, 1220, 1410, 1619, 1629, 1711, 1813, 1921, 2002, 2405 und 2514 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.

München, 10. Februar 2025

gez.  
Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
berufsmäßige Stadträtin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Rosenheimer Str. 5  
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16852 / 5. Stadtbezirk Carl-Orff-Saal-Gebäude des Gasteigs Kulturzentrums: Nutzungsänderung eines ehemaligen Gastronomiebetriebes zu einer Gastronomie mit 2 Foodcourts und einer abgetrennten Bar / Tanzlokal (in Wechselnutzung mit jeweils max. 200 Gastplätzen / Personen) mit regelmäßiger musikalischer Unterhaltung und Veranstaltungen, Gasteig sowie Freischankfläche (max. 200 Gastplätze) – befristet auf 1 Jahr**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2025, Az. 1.1-2024-12849-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichung befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 16826/9 und Fl.Nr. 16826/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2025

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Rosenheimer Str. 11  
Gemarkung: Sektion IX; Flurnr. 16826/0 Stadtbezirk: 5  
Revitalisierung des Verwaltungsgebäudes GEMA mit Änderung zu 2 Mieteinheiten / Etage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.01.2025, Az. 1.1-2024-19862-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16826/9, Fl.Nr.: 16826/3 und Fl.Nr.: 16826, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Häblerstr.16 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion 6, 10191/2 Nutzungsänderung einer Ladenwohnung zu einer Wohnung, einer Gaststätte und einer Büroeinheit im EG sowie die Nutzungsänderung von Waschküche im KG zu Abstellraum, Flur und WC.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.01.2024, Az. 6024-1.2-2024-8175-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10191, Fl.Nr. 10191/3, Fl.Nr. 10191/9, Fl.Nr. 10209, Fl.Nr. 10210 und Fl.Nr. 10211, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Isartorpl. 8 – 10 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung München 1, Fl.Nr. 1227/0,1228,1229,1227/2 Teil-Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büronutzung im 2. OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2025, Az. 6024-1.1-2024-21723-21 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1231, Fl.Nr.1225, Fl.Nr.1227/3, Fl.Nr.1230, Fl.Nr.1230/2, Fl.Nr.1229/1, Fl.Nr.1222/10, Fl.Nr.1222/9 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Westermühlstr. 10  
Gemarkung: 11314/7; Flurnr. 11314/7; Stadtbezirk: 2  
Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einem Friseursalon**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2025, Az. 1.2-2024-19251-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:11314, Fl.Nr.: 11314/6, Fl.Nr.: 11314/8 und Fl.Nr.: 11314/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Januar 2025  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Luisenstr. 67b-67c  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Maxvorstadt/  
FlurNr. 5005/0/Stadtbezirk 3  
Zusammenlegung zweier Gewerbeeinheiten im  
Untergeschoss und Erdgeschoss mit Nutzungsänderung  
von Büro/Konditorei zu Fitnesscenter/Praxis**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.01.2025, Az. 1.2-2024-13248-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5007 und Fl.Nr.: 5002, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Januar 2025  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Theresienstr. 31  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Maxvorstadt/  
Flur.Nr. 3813/0/Stadtbezirk 3  
Teilabbruch und Wiederaufbau des Erweiterungsbaus  
im Innenhof**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2025, Az. 6024-1.2-2024-12589-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3819, Fl.Nr.: 3811, Fl.Nr.: 3812, Fl.Nr.: 3814 und Fl.Nr.: 3816, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Richildenstr. 61 a  
Gemarkung Nymphenburg / Flurnr. 126/57 / Stadtbezirk: 9  
Abbruch und Neubau eines Wohngebäudes (2 WE) mit  
Tiefgarage (4 Stpl.)  
VORBESCHIED VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.01.2025, Az. -1.7-2024-19577-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl. Nr. 126/59, 126/10, 126/41, 126/24 und 126/58, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Reitknechtstr. 6  
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 223/26 u. a. /  
Stadtbezirk: 9  
Umbau und Erweiterung des Kultur- und Veranstaltungszentrums „Backstage“  
VORBESCHIED (2 Var.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.01.2025, Az. 1.7-2024-21231-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 223/29, Fl.Nr. 229, Fl.Nr.158, Fl.Nr.223/19, Fl.Nr. 151/70, Fl.Nr.223/21, Fl.Nr.223/20 und Fl.Nr.223/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides** **gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Tulbeckstr. 15** **Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8089/0 /Stadtbezirk: 8** **Ausbau des Dachgeschoss – VORBESCHIED /** **GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.01.2025, Az. 6024-1.7-2024-19724-23, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheids vom 16.11.2021 für das oben genannte Vorhaben bis zum 16.11.2028 verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8085/2, 8085/3, 8086, 8088, 8090, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung** **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Awesen: Esswurmstr. 7**

**Gemarkung: Sektion VI / Stadtbezirk: 6 / Flurnr: 10687/43**  
**Energetische Sanierung und Dachaufstockung von fünf**  
**Mehrfamilienhäusern, Anbau von Aufzügen, Balkonsanie-**  
**rung sowie statische Ertüchtigung der Garagen und**  
**Freiflächenneugestaltung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.01.2025, Az.6024- 1.2-2024-12574-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

– **Abweichung** von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Überschreitung der Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus um (166,47 qm + 127,94 qm + 58,86 qm) 353,27 qm gegenüber der Esswurmstraße

Den Nachbarn Fl.Nr.:10687/37, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Freischützstr. 98 Gemarkung: Daglfing, Flurnr.: 811/3, Stadtbezirk: 13 Nutzungsänderungsantrag des bisherigen Ladens im Erdgeschoss zu einer Gaststätte mit Küche

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.01.2025, Az. 6024-1.2-2024-17222-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Dachsteinstr. 20 Gemarkung Trudering /Flurnr. 774/0 /Stadtbezirk: 15 Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – **ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-4368-32**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.01.2025, Az. 6024-1.232-2024-20798-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Allescherstr. 44 – 46  
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 470/3 und 470/4,  
Stadtbezirk: 19  
Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd  
(SFZ)  
Machbarkeitsstudie 2018 / Variante 2d – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2025, Az. 6024-1.7-2024-12940-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Allescherstr. 44 – 46  
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 470/3 und 470/4  
Stadtbezirk: 19  
Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd  
(SFZ)  
Machbarkeitsstudie 2018 / Variante 3c – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.01.2025, Az.: 6024-1.7-2024-12941-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Badstr. 16  
Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 16/0, Stadtbezirk: 19  
Energetische Sanierung und Neubau einer Aufstockung  
mit einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss,  
Nutzungsänderung Büro / Laden in Wohnen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2025, Az. 6024-1.2-2024-10540-33, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Korbiniapl. 2 k] Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 325/8/Stadtbezirk: 11 Aufstockung eines Wohn- u. Lagergebäudes sowie Nutzungsänderung des Lagers in studentisches Wohnen – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.12.2024, Az. 1.7-2024-13103-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 326, 327/14, 328/5 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im

Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Ernst-Platz-Str. 8 Gemarkung Moosach, Flurnr. 1415/75, Stadtbezirk: 10 Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports und eines Carports – (Haus 1)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2025, Az. 6024-1.23-2024-16932-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1415/3, 1415/5, 1415/70 und 1372, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Ernst-Platz-Str. 8 Gemarkung Moosach, Flurnr. 1415/75, Stadtbezirk: 10 Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports und eines Carports – (Haus 2)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2025, Az. 6024-1.23-2024-16937-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1415/3, 1415/5, 1415/70 und 1372, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Ernst-Platz-Str. 8 Gemarkung Moosach, Flurnr. 1415/75, Stadtbezirk: 10 Neubau eines Dreierreihenhauses eines Doppelcarports und eines Carports – (Haus 3)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2025, Az. 6024-1.23-2024-16938-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1415/3, 1415/5, 1415/70 und 1372, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Paosostr. 56a  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing, Fl.Nr. 238/8,  
21.Stadtbezirk  
Abbruch und Neubau des Dachgeschosses mit Gauben  
an einer bestehenden Doppelhaushälfte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.01.2025, Az. 1.23-2024-17537-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 02.10.2024 nach Plan Nr. 2024-17537 (1 Duplikatsplan) mit Baumbestand wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 238/29; 238/34 und 238/28, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-20480.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Januar 2025

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Straßenverlaufsänderung:  
Stadtbezirk 24. Stadtbezirk Feldmoching - Hasenberg  
Neuer Verlauf: Müllritterstraße**

Von der Lerchenstraße südwärts, nach ca. 350 m an einem Wendehammer endend.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 07.03.2025 eingesehen werden.

München, 24 Januar 2025

Kommunalreferat  
GeodatenService

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Streitbergstr. 1  
Gemarkung Aubing /Flurnr. 1385/3 /Stadtbezirk: 22  
Neubau eines Geschosswohnungsbaus mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.01.2025, Az. 1.201-2024-17927-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1385/26, Fl.Nr. 1385/25, Fl.Nr. 1385/24, Fl.Nr. 1385/2, Fl.Nr. 1396/6, Fl.Nr. 1396/26, Fl.Nr. 1396/12, Fl.Nr. 1396/13, Fl.Nr. 1396/14 und Fl.Nr. 1385/4 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 und 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21501, 233-20480 bzw. 233-25000.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Januar 2025      Referat für Stadtplanung  
und Baordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:**

**Ankündigung für den 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Cincinnatistraße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 2641/404, Gemarkung Perlach) zwischen dem Kreisverkehr Ostseite (= km 1,360) und 50 m östlich der Marklandstraße (= km 1,390) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Teilstrecke wurde im Zuge der Baumaßnahmen gemäß Bebauungsplan Nr. 2037 der Landeshauptstadt München umgebaut und wird zeitgleich mit der Einziehung im umgebauten Zustand neu zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

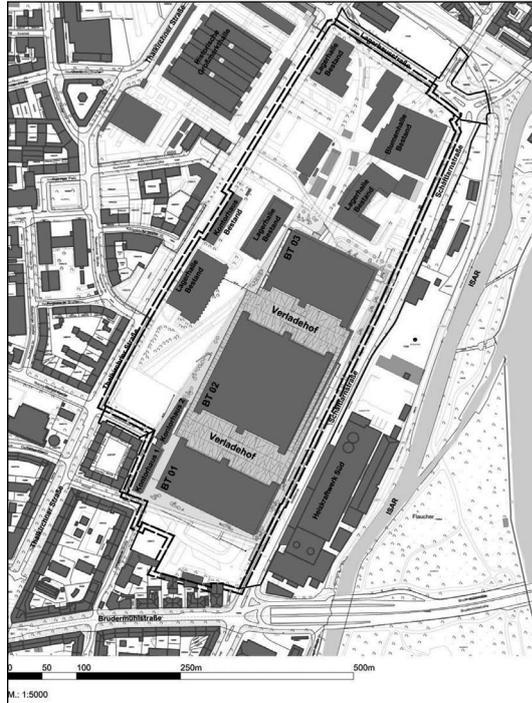
Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis einschließlich 12.05.2025 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

München, 22. Januar 2025      Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorhabens, Nachbarbeteiligung gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66a Abs. 1 BayBO**

**Anwesen: Lagerhausstr. 5–15, Schäftlarnstr. 2–8**  
**Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11035/0 /Stadtbezirk: 6**  
**Großmarkt München – VORBESCHIED**  
**(Lagerhausstr. 5 – 15 / Schäftlarnstr. 2 – 8)**



Für o.g. Grundstück wurde am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides für das oben genannte Vorhaben unter dem Az. 6024-1.7-2024-21681-23 beantragt.

Im Vorbescheidsantrag werden Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit (Art und Maß der Nutzung, Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, Bauweise), Baumfällungen und Denkmalschutzbelangen gestellt.

Geplant ist der Neubau der Großmarkthalle auf einem Teilstück des jetzigen Großmarkts in München für alle bisherigen Nutzungen des Großmarktes (also derzeit Gemüse, Obst und Blumenhandel) mit Großhandelsflächen als Sichthandel, Umschlagshandel/Kommissionieren, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln, Gastronomie für Händler und Kunden, Lieferdienste der Händler, Lagerflächen einschließlich Kühlager auf einer Grundstücksfläche von ca. 83.000,00 m<sup>2</sup> mit zugehörigen Büronutzungen. Die geplante Halle erstreckt sich im südlichen Grundstücksbereich des bestehenden Großmarktgeländes entlang der Schäftlarnstraße bis in etwa auf Höhe der bestehenden Zufahrt. Im westlichen Bereich entlang der Arzbacher Straße sind die zwei zugeordneten Kontorhäuser geplant. Zusätzlich sind Flächen für die sogenannte „Münchner Tafel“ und für ein Besucherzentrum im nördlichen Kontorhaus, für die Ansiedlung von Fisch- und Fleischhandel und für Unternehmen mit Großmarkt-/Lebensmittelbezug vorgesehen.

Städtebauliche Kenndaten:

Großmarkthalle  
168m x 424m x 25,5m – 30m (Wandhöhe)  
GF 117.109 m<sup>2</sup>

Kontorhäuser  
140m x 17m x 19,7m (Wandhöhe)  
GF 8.048 m<sup>2</sup>

**Nutzungskonzept Halle:**

Das Nutzungskonzept des neuen Großmarkts setzt auf eine moderne, flexible und zukunftsfähige Handelsplattform mit starkem Fokus auf Nachhaltigkeit. Die bauliche Mehrgeschosigkeit ermöglicht effiziente vertikale Warenflüsse und verkürzt Wege für Handel, Logistik und Kunden. Besonders berücksichtigt wird die heterogene Struktur der Händler, vor allem im Obst-, Gemüse- und Blumenhandel. Ziel ist die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durch kurze Wege, gebündelte Ströme und wirtschaftliche Tragfähigkeit. Der Großmarkt konzentriert sich auf den B2B-Handel, ohne Endverbraucher einzubeziehen.

**Betriebszeiten:**

Der Großmarkt ist wie bisher rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr geöffnet. So können Lieferfahrzeuge 24 h am Tag den Großmarkt erreichen. Die Betriebszeiten der Großmarkthalle sind unterschiedlich. Der Sichtverkauf im B2B-Bereich hat seine Hauptzeiten in den Morgenstunden, beginnend ab 03:00 Uhr und endend gegen 08:00 Uhr. Die Betriebszeit des Blumenhandels erstreckt sich teilweise bis 11:00 Uhr. Die Betriebszeit des Winterdienstes beginnt je nach Witterung um 00:00 Uhr. Die Betriebsdauer ist witterungsabhängig. Der Betrieb der Kontorhäuser findet über den gesamten Tag statt.

**Erläuterung Verkehrskonzept:**

Die zentrale Ein- und Ausfahrt (ZEF) an der Schäftlarnstraße bleibt als solche erhalten. Alle Fahrzeuge, die zur künftigen Großmarkthalle möchten, fahren hier auf das Gelände. Dies betrifft sowohl Anlieferer als auch Händler, Kunden und Mitarbeiter.

Die Großmarkthalle ist als viergeschossiges Gebäude mit 3 Bauteilen und 2 integrierten Ladehöfen geplant. Dabei sollen die Anlieferungen mit Lkw > 7,5t im Erdgeschoss und im Obergeschoss 1 stattfinden. Zwischen dem Erdgeschoss und dem Obergeschoss 1 befindet sich ein Zwischengeschoss für Anlieferungen mit Lkw < 7,5t. Die Erschließung erfolgt über die Schäftlarnstraße auf der nördlichen Gebäudeseite. Die Lkw fahren dabei im Untergeschoss ein und können die unterschiedlichen Ladehöfe über Rampen erreichen. Die Zufahrten und Rampen sind voll eingehaust. Die Ladehöfe sollen über die östliche Fassadenseite entlang der Schäftlarnstraße und über Deckenöffnungen natürlich belüftet werden.

Es wird eine Tiefgarage für insgesamt 683 Stellplätze für Pkw der Händler\*innen, Mitarbeiter\*innen und Kund\*innen vorgesehen. Es sind 24 Stellplätze für Lkw als Schlafplätze sowie 163 Stellflächen für Sprinter und 7,5-Tonnen-Lkw eingeplant.

Lieferverkehr zwischen 23:00 – 04:00 Uhr ca. 80 Lkw/h  
Kundenverkehr zwischen 04:00 – 08:00 Uhr ca. 90 Sprinter/h

**Immissionsschutz:**

Im Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich zahlreiche schutzbedürftige Nutzungen (vor allem Wohnnutzungen) der Nachbarschaft.

Dem Antrag auf Vorbescheid ist eine immissionsschutzfachliche Voruntersuchung sowie eine verkehrliche Stellungnahme beigefügt.

Auf Antrag der Bauherrin wird für das Vorhaben eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66a Abs. 1 BayBO durchgeführt. Dieses Verfahren ersetzt die Beteiligung der Nachbarn gemäß Art. 66 BayBO (Vorlage der Baupläne an die Eigentümerinnen / Eigentümer der benachbarten Grundstücke).

Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

Gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können die Akten des Verfahrens von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können, vom 13.02.2025 mit 13.03.2025 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während dieser Frist ebenfalls unter der vorstehenden Adresse schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung eines eventuellen Vorbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

München, 22. Januar 2025

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

#### Kontakte der Stadtpolitik

##### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

#### SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

#### Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

#### FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

#### Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

#### AfD

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

